

Betr.: Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ - Kreistagsbeschluss 4-1869/14-III für Kreistagssitzung am 28.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 28.04.2014 ist der Punkt 17 - Durchführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“. In den letzten Tagen wurden Sie zu diesem Sachverhalt von verschiedenen Seiten angeschrieben.

Ich möchte Ihnen mit meinen nachfolgenden Ausführungen die Verwaltungsmeinung zur Vorbereitung der Debatte im Kreistag kurz darlegen.

Was ist wesentlicher Inhalt der KT-Vorlage 4-1869/14-III?

- Das LSG-Verfahren (Einleitung formeller Teil) wird durch die Verwaltung (UNB) fortgeführt;
- Das Schutzwürdigkeitsgutachten von RANA im Auftrag der UNB liegt für LSG mit dem wesentlichen Ergebnis vor: Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit bestehen für das Gebiet;
- Der Normwiderspruch mit parallelem Regionalplanverfahren ist erst zu späteren Verfahrensständen abseh- und lösbar;
- Ökotec hat Alternativvorschlag vorgetragen;

Wie positioniert sich die Verwaltung zu einzelnen wesentlichen Aspekten der Mail der ÖKOTEC Windenergie GmbH (Ökotec) vom 16.04.2014 an die Kreistagsabgeordneten?

„... die mit dem LSG verbundenen Auflagen die wirtschaftliche Nutzung der Flächen gefährden.“ (Absatz 1)

Bisher bestehende rechtmäßige wirtschaftlichen Nutzungen und erteilte Genehmigungen genießen Bestandsschutz. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch im möglichen LSG ohne Maßgaben weiter zulässig bleiben.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung soll nach jetziger Entwurfsfassung der LSG-Verordnung zulässig bleiben mit der Maßgabe dass:

- a) Höhlenbäume erhalten bleiben,
- b) sandige, trockenwarme Standorte, wie Lichtungen, Säume oder Dünenanrisse nicht erstaufgeforstet werden.

Abschließend entscheidet der Kreistag nach erfolgter öffentlicher Beteiligung und Abwägung der Einwendungen über die endgültige Fassung der Schutzgebietsverordnung.

„- alle vorliegenden Untersuchungen zeigen danach, dass Biotop- und Artenschutz der Windenergienutzung nicht entgegenstehen.“ (Absatz 1 letzter Satz)

Diese Aussage bezieht sich offensichtlich auf das Gutachten von Ökotec für das Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen (WKA) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die dafür gültigen Rechtsgrundlagen. Die Begutachtung der Flächen für eine Eignung als LSG steht nach anderen Kriterien daneben. Der Schutzzweck soll unter anderem in der Bewahrung der Unzerschnittenheit und des großflächigen Zusammenhanges dieses Landschaftsausschnittes bestehen. Dies lässt sich mit weiträumig errichteten WKA nicht vereinbaren.

Ein am Ende des Unterschutzstellungsverfahrens bestehendes LSG widerspricht den Kriterien des Regionalplanes für ein Windeignungsgebiet (WEG). Wie mit diesem Normwiderspruch in der abschließenden Abwägung im Schutzgebietsverfahren umgegangen werden muss, hängt vom Verfahrensstand des Regionalplanes zu diesem Zeitpunkt ab und kann derzeit nicht beurteilt werden.

unterbreiteter Alternativvorschlag (Absatz 2)

Eine Erörterung hierzu fand in den Ausschüssen Landwirtschaft und Umwelt sowie Regionalentwicklung und Bauplanung statt.

Der Alternativvorschlag schließt ein LSG aus. Ein bestehendes WEG steht im Widerspruch zur Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des LSG.

Die Verwaltung (UNB) kann derzeit nicht über die Alternative verhandeln, da mit Beschluss Nr. 4-1230/12-III (18.06.2012) der eindeutige Auftrag des Kreistages zur Führung des Unterschutzstellungsverfahrens besteht.

Um die Alternative zu erörtern, müsste der am 28.04.2014 anstehende Beschluss nicht gefasst und der Beschluss 4-1230/12-III in seiner Umsetzung ausgesetzt werden.

Das Ergebnis einer Einigung zum Alternativvorschlag könnten vertragliche Regelungen zwischen Landkreis und Eigentümern sein, die naturschutzrechtliche Aufwertungen auf den Flächen beinhalten, die über die notwendigen Kompensationen für die WKA hinaus gehen.

Vertragliche Regelungen unterliegen dem Privatrecht, was insbesondere bei einem Eigentümerwechsel zu beachten ist. Bei öffentlich-rechtlichen Regelungen, wie der LSG-Verordnung ist die UNB zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielstellungen in einer rechtlich sichereren Position.

„ ... Beschluss des Kreistages ist ... in Frage zu stellen.“ (Absatz 3)

Dem der Verwaltung vorgelegten Gegengutachten von Schmal und Ratzbor zu dem Schutzwürdigkeitsgutachten von RANA kann fachlich und verfahrensrechtlich seitens der UNB in wesentlichen Aussagen nicht gefolgt werden. Es ist nicht Anlass, das Schutzwürdigkeitsgutachten von RANA in Frage zu stellen.

In anderen Schriftsätzen sind **Schadensersatzklagen** gegenüber dem Landkreis wegen einer unzulässigen Verhinderungsplanung durch die LSG-Ausweisung angekündigt worden. Eine rechtliche Kurzprüfung hat ergeben, dass mögliche Schadensersatzansprüche nur dann erfolgreich wären, wenn das OVG Berlin-Brandenburg im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Nichtigkeit dieser Unterschutzstellung feststellen würde.

Mögliche **Amtshaftungsansprüche** sind seitens der Investoren in Schriftsätzen gegenüber der Kreisverwaltung angedeutet worden. Entsprechende Erfolgsaussichten sind derzeit nicht erkennbar, in der Endkonsequenz aber auch nicht einschätzbar.

Demgegenüber hat die BI „Freier Wald“ angekündigt, gegen den Landkreis vorgehen zu wollen, wenn das LSG-Verfahren trotz bestehender Schutzwürdigkeit nicht weitergeführt wird.

„... den Beschluss für den 28.04. von der Tagesordnung zu streichen und sich mit dem Sachverhalt angemessen auseinanderzusetzen.“ (letzter Absatz)
Wird diesem Vorschlag seitens des Kreistages gefolgt, ist der vorliegende Beschluss 4-1869/14-III nicht zu fassen oder auszusetzen sowie der bereits gefasste Beschluss 4-1230/12-III aufzuheben oder auszusetzen.
Die Verwaltung ist zu beauftragen, über eine Alternativvariante zum LSG zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Kornelia Wehlan
Landrätin